

An den Landrat

Glarus, 24. Mai 2016

**Memorialsantrag Pro Velo Linth „Änderung des Radroutengesetzes“;
Zulässig- und Erheblicherklärung**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Inhalt des Memorialsantrags

Der Memorialsantrag will das bestehende Radroutengesetz aus dem Jahr 1983 (GS VII C/11/8) anpassen. Mit den geforderten Anpassungen bezwecken die Antragsteller im Wesentlichen, dass die Radrouten künftig grundsätzlich zu asphaltieren sind, getrennt von den Fusswegen geführt werden müssen und ganzjährig offen zu halten sind. Zudem soll das Radroutennetz neu bis Mühlehorn ausgebaut werden. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben soll der Kanton innerhalb zweier Jahre ein entsprechendes Projekt mit Budgetkonzept erarbeiten, das seinerseits bis 2030 umzusetzen ist. Der genaue Wortlaut und die Begründung des Antrags liegen bei.

1.2. Formell-rechtliche Zulässigkeit des Memorialsantrags

Der Memorialsantrag wurde am 8. März 2016 durch eine im Kanton Glarus stimmberechtigte Einzelperson, Toni Schmid, Schwanden, als Präsident und Vertreter des Vereins Pro Velo Linth in dessen Auftrag eingereicht. Der Antrag erfüllt die formellen Voraussetzungen von Artikel 58 Absätze 1 und 5 der Kantonsverfassung (KV, GS I A/1/1), sodass er materiell-rechtlich zu behandeln ist.

1.3. Übermittlung an den Landrat

Ist ein Memorialsantrag eingereicht worden, so stellt der Regierungsrat dem Landrat innerhalb von drei Monaten den Antrag, ihn für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären (Art. 59 Abs. 1 KV). Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Anträge und beschliesst über deren Erheblichkeit (Art. 59 Abs. 2 KV i. V. m. Art. 77 Abs. 1 Landratsverordnung, GS II A/2/3). Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es nicht um Fragen der politischen Opportunität eines Antrags, sondern um eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Der Landrat übt somit eine Rechtskontrolle aus.

2. Materieell-rechtliche Zulässigkeit des Memorialsantrags

2.1. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Gemäss Artikel 58 Absätze 2–4 KV ist ein Memorialsantrag gültig, wenn er:

- einen Gegenstand betrifft, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt;
- in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt worden ist (Einheit der Form);
- sich mit Gegenständen befasst, die in sich in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Einheit der Materie);
- und übergeordnetes Recht beachtet.

2.2. Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde

Gegenstand eines Memorialsantrags kann nach Artikel 58 Absatz 2 KV alles sein, was in den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde gemäss Artikel 69 KV fällt. Vorliegend wird die Anpassung eines bestehenden Gesetzes beantragt, und zwar des Radroutengesetzes aus dem Jahr 1983. Dabei handelt es sich um ein Geschäft, für welches die Landsgemeinde zuständig ist.

2.3. Einheit der Form

Der Memorialsantrag ist entweder in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs zu stellen (Art. 58 Abs. 3 KV). Eine Vermischung beider Formen ist unzulässig. Beim vorliegenden Memorialsantrag handelt es sich um einen ausformulierten Entwurf. Der Antragsteller reicht einen vollständigen Gesetzestext ein. Die Einreichung vollständiger bzw. ganzer Gesetzesentwürfe als Memorialsantrag ist gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Vorschriften zur Durchführung der Landsgemeinde (GS I D/21/2) explizit zulässig. Der Vergleich mit dem geltenden Recht zeigt, dass der Antragsteller jedoch keine Total-, sondern lediglich eine umfassende Teilrevision des Gesetzes verlangt, entsprechen doch einige Bestimmungen wortwörtlich dem geltenden Recht.

2.4. Einheit der Materie

Der Memorialsantrag befasst sich mit einem Gegenstand, sodass das Prinzip der Einheit der Materie gewahrt ist. Die einzelnen Aspekte des Antrags – Asphaltierung, Trennung von Fusswegen, ganzjährige Offenhaltung und Ausbau des Netzes bis Mühlehorn – stehen inhaltlich in einem sachlichen Zusammenhang (Art. 58 Abs. 4 KV).

2.5. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Der Memorialsantrag darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn sein Gegenstand nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 58 Abs. 2 KV). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die beantragten Änderungen des Radroutengesetzes gegen übergeordnetes Recht verstossen könnten.

3. Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Memorialsantrag sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht gültig ist. Er erfüllt die Anforderungen von Artikel 58 Absätze 2–4 KV und ist für rechtlich zulässig zu erklären.

4. Erheblichkeit

Ob ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag erheblich erklärt wird, obliegt ausschliesslich dem Landrat (Art. 59 Abs. 2 KV). Die Stellungnahme des Regierungsrates beschränkt sich auf die rechtliche Zulässigkeit (Art. 59 Abs. 1 KV).

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag